

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

5.1.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags zur Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Schema der Anlagen 1 und 2 der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV). Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Geschäftsführerbezügen unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

5.1.3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 HGB sind vollständig und zutreffend.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d. h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

5.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Ergänzend geben wir nachfolgende Erläuterungen:

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 269 bis 274, 279 bis 283 HGB) und der Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) aufgestellt.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung des Jahresabschlusses haben.

Die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen erfolgten unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die erforderlichen Angaben im Anhang sind vollständig und richtig.

Bei der Prüfung haben wir die nachfolgend dargestellte Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Ausnutzung von Ermessensspielräumen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt:

Kapitalrücklage

Der Landkreis Göppingen hat als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung gem. § 168 UmwG die Eigenbetriebe Klinik am Eichert, Göppingen und Helfenstein Klinik, Geislingen, auf der Grundlage des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 20. Juli 2007 auf die übernehmende Rechtsträgerin, die ALB FILS KLINIKEN GmbH, übertragen. Der Landkreis Göppingen hat bei der Gründung der Gesellschaft eine Stammeinlage in Form einer Bareinlage in Höhe von EUR 50.000 und im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung eine weitere Stammeinlage in Höhe von EUR 4.950.000 erbracht. Die Sacheinlageverpflichtung wurde dadurch erfüllt, dass die den Kliniken des Landkreises dienenden Aktiva und Passiva mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2007 nach § 168 ff. UmwG auf die Gesellschaft ausgegliedert wurden. Als Einbringungswerte wurden der Buchwert des zu übertragenden Vermögens der Kliniken am Eichert, Göppingen und der Helfenstein Klinik in Geislingen auf der Grundlage der Einbringungsbilanz zum 1. Januar 2007 festgesetzt. Der das Stammkapital übersteigende Wert wurde in die Rücklagen eingestellt.

Mit Vorratsbeschluss vom 18. Februar 2014 beschloss die Gesellschafterversammlung, dass negative Jahresergebnisse grundsätzlich um die darin enthaltenen nicht neutralisierten Abschreibungen auf trägerfinanziertes Anlagevermögen über eine Entnahme aus der eigens hierfür gebildeten zweckgebundenen Kapitalrücklage bereits bei der Aufstel-

lung des Jahresabschlusses auszugleichen sind. Dementsprechend wird der Bilanzverlust, soweit er auf Abschreibungen des im Rahmen der Sacheinlage eingebrachten Anlagevermögens beruht, durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Die ALB FILS KLINIKEN GmbH hat in der Vergangenheit vom Landkreis Göppingen Eigenkapitalzuführungen in Form von Investitionskostenzuschüssen sowie Bürgschaften und Betriebsmittelkredite erhalten. Dies wird durch den Betrauungsakt vom 11. Januar 2016, welcher den Betrauungsakt vom 12. Dezember 2012 ersetzt, zugunsten der ALB FILS KLINIKEN GmbH legitimiert. Wir gehen nach dem gegenwärtigen Stand unserer Einschätzung davon aus, dass diese Eigenkapitalzuführungen in Form von Investitionskostenzuschüssen sowie Bürgschaften und Betriebsmittelkredite die Voraussetzungen einer zulässigen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 2 AEUV und der Freistellungsentscheidung 2005/824/EG der EU-Kommission („Monti“-Paket) und dessen Nachfolgeregelung, dem seit 2012 geltenden „Almunia“-Paket, erfüllen.

Sonstige Rückstellungen

Für den zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für Überstunden- bzw. Gleitzeitguthaben wird eine Rückstellung unter Zugrundelegung der jeweiligen Resturlaubstage und der Bruttopersonalkosten gebildet. Dabei wurden 220 Arbeitstage zugrunde gelegt.

Bezüglich der Altersteilzeitrückstellung wurden die Aufstockungsbeträge abweichend zu IDW RS HFA 3 als laufender Gehaltsbestandteil berücksichtigt.

5.2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Ausgleichsposten für Eigenmittel- und Darlehensförderung sind nach den Bestimmungen der KHBV ermittelt worden. Der Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung ist kein Vermögensgegenstand im handelsrechtlichen Sinn, sondern eine zugelassene Bilanzierungshilfe, die auf Grundlage des § 5 Abs. 5 KHBV zulässig ist.

Bei dem Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung handelt es sich wegen des ungewissen Zeitpunktes seiner Realisierung und der Unverzinslichkeit lediglich um eine Bilanzierungshilfe zur nominellen Kapitalerhaltung, die bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden muss.